ARBEITSLOSIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CARDIF Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF-Assurances Risques Divers
registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien unter der FN 166734y

BNP PARIBAS CARDIF

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

– im Versicherungsantrag,

– in den Versicherungsbedingungen und

– in der Versicherungspolizze.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Arbeitslosigkeitszusatzversicherung. Diese Zusatzversicherung kann nur in Verbindung mit einer Lebensversicherung (Hauptversicherung) der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group abgeschlossen werden.

Was ist versichert?

- ✓ Während unverschuldeter Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers werden - nach Ablauf einer dreimonatigen Karenzzeit - alle Versicherungsprämien der Hauptversicherung bezahlt. Die Versicherungsleistung wird je Versicherungsfall für die nächsten 12 aufeinander folgenden Monate erbracht.
- ✓ Wiederholte Arbeitslosigkeit ist versichert, wenn ein Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche gearbeitet hat.

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.

Was ist nicht versichert?

- × Arbeitslosigkeit innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes (Wartezeit) oder bereits bestehende Arbeitslosigkeit.
- × Wenn bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.
- × Wenn die Arbeitslosigkeit verursacht wurde
  - × durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses;
  - × durch Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltefrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr- und/oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative des Versicherungsnehmers;
  - × durch Ausspruch einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten zum Zeitpunkt der Kündigung beschäftigt war.
  - × durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen.
- × Im Ablebensfall erfolgt keine Versicherungsleistung.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die maximale Versicherungsleistung beträgt jährlich EUR 18.300,--.

Eine Leistungsunterbrechung besteht, wenn der Versicherungsnehmer

- ! kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe vom AMS bezieht oder
- ! eine neuerliche Arbeit für die Dauer von bis zu 3 Monaten aufnimmt oder
- ! im Krankenstand ist.

Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsfall und die Voraussetzungen für die Versicherungsleistung müssen in Österreich festgestellt und überprüft werden können und der Versicherungsnehmer muss außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten.

Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

– Sie sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
– Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
– Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, müssen Sie diesen unverzüglich anzeigen. Sie haben ferner in bestimmten Fällen die Pflicht, Auskünfte und Informationen zu erteilen oder einzuholen.
– Eine neue Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

Wann und wie zahle ich?

Die für diese Zusatzversicherung zu zahlende Prämie ist Bestandteil der Gesamtprämie des Hauptvertrages und unterliegt sinngemäß deren Bestimmungen, somit auch den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen und den dazu getroffenen Zahlungsvereinbarungen.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsantrag angegebenen Datum, jedoch nicht vor Beginn der Hauptversicherung.

Der Versicherungsschutz endet:

– zum vereinbarten Versicherungsende;
– mit Vollendung Ihres 60. Lebensjahres;
– bei Beendigung der Hauptversicherung;
– im Ablebensfall;
– bei Kündigung;
– spätestens nach Ablauf von 20 Jahren.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann die Zusatzversicherung zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Aus der gekündigten Zusatzversicherung fällt kein Rückkaufswert an, die Versicherungsdeckung erlischt ohne Leistungsanspruch.